

Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.

Warschau, Juli 2021



Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Laufende Bankkonten und Subkonten und das VAT-Konto.....	3
3.	Verzinsung der auf den Bankkonten erliegenden Geldmittel.....	4
4.	Regelungen und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrages.....	4
5.	Vollmacht zur Verfügung über Geldmittel auf einem Bankkonto.....	6
6.	Unterschriftenblatt.....	7
7.	Verfügung über die auf dem Bankkonto erliegenden Geldmittel	7
8.	Geldabrechnungssystem.....	9
9.	Zahlungskarten.....	9
10.	Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros	9
11.	Der unzulässige Debetsaldo.....	11
12.	Kontoauszüge und Saldobestätigungen.....	11
13.	Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos.....	12
14.	Provisionen und Gebühren.....	13
15.	Änderung der Bedingungen.....	14
16.	Schlussbestimmungen	14

Anlage

Verhaltensgrundsätze im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die vorliegenden Bedingungen bestimmen die Regeln für die Eröffnung, Führung und Schließung durch die mBank S.A. von laufenden Bankkonten und Subkonten in PLN und in Fremdwährungen für Ansässige und Nichtansässige, bei denen sich um Unternehmer, juristische Personen bzw. organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit handelt, die jedoch rechtsfähig sind.

§ 2

Die in den Bedingungen verwendeten Ausdrücke sind zu verstehen, wie folgt:

1/ Bank	die mBank S.A.,
2/ Zahlungsauftrag	die den Auftrag zur Geldeinzahlung, Geldüberweisung oder Geldauszahlung enthaltende Erklärung des Kunden,
3/ Werktag	Tag, an dem die Bank für die Kunden geöffnet ist, d.h. jeder Tag vom Montag bis Freitag, außer gesetzlich arbeitsfreien Tagen bzw. der vorher in der Mitteilung der Bank als arbeitsfreie Tage genannten Tagen,
4/ IBAN-Nummer	die international gültige Kennnummer eines Bankkontos, die bei grenzüberschreitenden Abrechnungen verwendet wird, bestimmt nach der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten,
5/ NRB-Nummer	die Bankkontonummer, die bei inländischen Abrechnungen verwendet wird, bestimmt nach der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten,
6/ Zahlungskarten	sind die Zahlungskarten, die von der Bank ausgegeben werden,
7/ Kunde	Unternehmer, juristische Personen, rechtsfähige Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, mit denen die Bank einen Bankkontovertrag abgeschlossen hat; sooft im Bankkontovertrag der „Kontoinhaber“ erwähnt wird, soll darunter der Kunde verstanden werden,
8/ Bankfiliale	eine Organisationseinheit der Bank, welche die in § 6 genannten Bankkonten führt,
9/ Internetportal der mBank-Gruppe	Internetservice der mBank-Gruppe, bestehend aus Homepages, die auf dem Internetserver der Bank unter der Adresse www.mbank.pl untergebracht sind,
10/ Bedingungen	die vorliegenden Bedingungen,
11/ unzulässiger Debetsaldo	ein negativer Kontostand auf dem Bankkonto, der ohne Berechtigung des Kunden zur Kontoüberziehung entstanden ist,
12/ Bankkontovertrag/Vertrag	Bankkontovertrag, welcher zwischen der Bank und dem Kunden aufgrund der geltenden Bedingungen abgeschlossen wird.

§ 3

- Die Bankfilialen eröffnen und führen die Bankkonten aufgrund des Bankkontovertrags.
- Der Bankkontovertrag wird gemäß den in den Bedingungen genannten Regeln und auf die dort bestimmte Art und Weise durch die Bank mit Kunden abgeschlossen, welche die für die Eröffnung des Bankkontos erforderlichen Anforderungen erfüllen.

§ 4

- Die Bedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Bankkontovertrages und sind für beide Parteien binnen seiner Laufzeit bindend. Die Bank behält sich das Recht vor, Änderungen in den Bedingungen vorzunehmen, die Anwendung der geänderten Bedingungen auf Verträge, die vor der Änderung dieser Bedingungen geschlossen wurden, bedarf jedoch der Zustimmung des Kunden, die gemäß dem in den Bedingungen nachfolgend genannten Modus und nach den dort festgelegten Grundsätzen zum Ausdruck zu bringen ist.
- Im Hinblick auf die in den Bedingungen nicht geregelten Fragen kommen entsprechende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen des Polnischen Zivilgesetzbuches, des Gesetzes Bankrecht, des Devisenrechts sowie des Gesetzes über Zahlungsdienste zur Anwendung, mit dem Vorbehalt, dass im Hinblick auf die aufgrund des Vertrags zu erbringenden Zahlungsdienste die Bestimmungen des Kapitels II des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste (mit Ausnahme von Artikel 32a) und Bestimmungen gemäß Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48, Art. 51 sowie Art. 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste oder, soweit zulässig, andere gesetzliche Bestimmungen, mit denen die o. g. Vorschriften abgeändert oder geändert werden, keine Anwendung finden.

§ 5

Ein Kunde, der einen Zahlungsauftrag erteilt, hat die Vorschriften des Devisenrechts zu beachten.

2. Laufende Bankkonten und Subkonten und das VAT-Konto

§ 6

- Im Rahmen des Vertrags können Kunden laufende Konten und Subkonten eröffnen.
- Die laufenden Konten dienen der Einlage der durch die Bank vom Kunden entgegengenommenen Geldmittel sowie der Abwicklung des inländischen und ausländischen Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der vom Kunden ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit.
- Die Subkonten dienen der Abwicklung bestimmter vom Kunden vorgegebener Teilbereiche des Zahlungsverkehrs.
- Die Auszahlung der auf laufenden Bankkonten und Subkonten erliegenden Geldmittel kann jederzeit veranlasst werden.
- Die Bank führt ein VAT-Konto in PLN für die laufenden Konten und Subkonten des Kunden in PLN. Auf Antrag des Kunden kann die Bank mehr als ein mit den laufenden Konten oder Subkonten des Kunden verbundenes VAT-Konto führen.
- Das VAT-Konto dient ausschließlich zur Ausführung der in den Rechtsvorschriften bestimmten Geldabrechnungen.

3. Verzinsung der auf den Bankkonten erliegenden Geldmittel

§ 7

- Die auf den Bankkonten, darunter auf dem VAT-Konto, erliegenden Geldmittel werden nach dem jeweiligen bei der Bank geltenden variablen Zinssatz verzinst.
- Soweit mindestens einer der nachfolgenden Umstände eintritt, kann die Bank die Kapitalisierungsperioden und die Verzinsung während der Laufzeit des Bankkontovertrags ändern, ohne dass es einer Kündigung dieses Vertrags bedarf:
 - bei einer Änderung des Zinssatzes durch den Rat für Geldpolitik [Rada Polityki Pieniężnej],
 - bei einer Änderung des Zinssatzes durch die Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bankkonten von der Bank geführt werden,
 - bei einer Änderung der Höhe der Referenzwerte auf dem Interbankengeldmarkt (insbesondere WIBID, WIBOR, LIBOR, EURIBOR),
 - bei dem Rückzug oder einer Änderung eines Referenzwerts auf dem Interbankengeldmarkt (insbesondere WIBID, WIBOR, LIBOR, EURIBOR),
 - bei einer Änderungen der Quote an Pflichtrücklagen,
 - bei der Änderung der durch die Polnische Nationalbank [NBP] betriebenen Finanzpolitik, die unmittelbaren Einfluss auf die liquiditätsrelevante Lage im Bankensektor hat.
- Wenn ein Index oder ein Referenzwert, auf dessen Basis die Verzinsung eines Kontos festgelegt wird (der „Referenzwert“):
 - nicht veröffentlicht wird,
 - nicht mehr veröffentlicht wird,
 - nicht verwendet werden kann,
 - sich ändert,wird die Bank nach den Verhaltensgrundsätzen im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts, die in der Anlage zu den Bedingungen festgelegt sind, vorgehen.
- Die Anlage zu den Bedingungen gilt für alle Verträge, einschließlich derjenigen, die vor seiner Einführung abgeschlossen wurden.
- Alle Kundmachungen, die aktuelle Zinssätze und Änderungen der Kapitalisierungsperioden oder Zinssätze sowie die Gründe diesbezüglicher Änderungen betreffen, erfolgen durch Aushang in den Schalterräumen der Bank beziehungsweise durch Bekanntgabe auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/m-sp-korporacje/.

§ 8

- Die Zinsen auf Einlagen werden in der Währung des jeweiligen Bankkontos zu folgenden Zeitpunkten gezahlt:
 - bei Sichteinlagen in monatlichen Abständen,
 - unabhängig von der Kontoart (Sichteinlagen sowie sonstige Bankkonten, darunter Einlagen, die zu einem bestimmten Termin fällig werden) am Tag der Schließung des Kontos.
- Die Verzinsung beginnt am Tage der Einzahlung der Geldmittel aufs Konto und endet an dem der Auszahlung oder der Schließung des Kontos vorangehenden Kalendertag.
- Fällige Zinsen auf Sichteinlagen werden dem Kontosaldo gutgeschrieben, es sei denn der Kunde entscheidet anders. Die Zinsen für ein VAT-Konto werden auf das mit dem VAT-Konto verbundene laufende Konto oder Subkonto eingezahlt.

§ 9

- Im Fall wenn aufgrund Steuerregelungen oder Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Pauschaleinkommensteuer (von natürlichen oder juristischen Personen) auf die zu zahlenden Zinsen auf dem Gebiet der Republik Polen zustehend ist, wird die Bank als Steuerzahler den Steuerbetrag von dem Betrag der auszahlenden Zinsen abziehen.
- Ein nicht ansässiger Kunde sollte der Bank eine gültige steuerbezogene Ansässigkeitsbescheinigung oder deren notariell beglaubigte Kopie vorlegen, damit gegenüber ihm die Vorschriften des entsprechenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, darunter der sich aus diesem Abkommen ergebende Steuersatz für die Zinsen, angewendet werden können.
- Bei der steuerbezogenen Ansässigkeitsbescheinigung, die in Abs. 2 erwähnt wird, handelt es sich um eine Bescheinigung über die Adresse des Kundensitzes für steuerliche Zwecke, die von einer zuständigen Steuerbehörde des Kundensitzstaates ausgegeben wird.
- Die Gültigkeitsdauer der steuerbezogenen Ansässigkeitsbescheinigung sollte sich aus dem Inhalt des Dokuments ergeben. Falls in dem Dokument keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, wird es angenommen, dass das Dokument für 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig ist.
- Falls die Gültigkeitsdauer der steuerbezogenen Ansässigkeitsbescheinigung abläuft oder falls sich die Daten, die durch das Dokument bestätigt werden, ändern, ist der Kunde verpflichtet, der Bank ein aktuelles Dokument vorzulegen. Falls die Gültigkeitsdauer abläuft, ist der Kunde verpflichtet, das Dokument vor dem Ablauftag vorzulegen. Sollten sich die Daten, die durch das Dokument bestätigt werden, ändern, bestimmt die Bank die Frist, innerhalb welcher das neue Dokument vorgelegt werden muss. Die Nichtzustellung des aktuellen Dokuments bewirkt die Anwendung des Steuersatzes, der sich aus den in Polen geltenden Vorschriften ergibt, ohne die Bestimmungen des entsprechenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu berücksichtigen.

§ 10

Die zuständigen Bankmitarbeiter erteilen detaillierte Informationen über die Höhe des Zinssatzes für die auf dem Bankkonto erliegenden Geldmittel sowie über die Regelungen und Verfahrensweisen zur Zinsberechnung und –auszahlung, indem sie auf entsprechende Anordnungen des Vorstandsvorsitzenden der Bank zurückgreifen.

4. Regelungen und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrages

§ 11

- In dem Bankkontovertrag verpflichtet sich die Bank:
 - die ihr anvertrauten Geldmittel des Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages zu verwahren,
 - den Zahlungsverkehr im Auftrag des Kunden abzuwickeln,
- Aufgrund des Bankkontovertrages ermächtigt der Kunde die Bank, sein Konto mit den Beträgen ausgeführter Zahlungsaufträge und der der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren für abgewickelte Geschäfte und erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Kontoführung zu belasten.
- Der Bankkontovertrag wird auf eine unbestimmte oder eine bestimmte Zeit abgeschlossen.
- Alle Änderungen des Vertrages, mit Ausnahme:
 - der Änderungen des Wortlauts der Bedingungen, und
 - der Änderungen der Art oder der Höhe von Provisionen oder Gebühren, die in dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten, bestimmt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12

1. Der Abschluss des Bankkontovertrags erfolgt auf Antrag des Kunden. Er gilt ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten der Parteien ermächtigten Personen als abgeschlossen.
2. Zwecks Abschluss dieses Vertrags stellt der Kunde einen „Antrag zur Eröffnung / Änderung eines integrierten Bankkontos“, nachfolgend „Antrag“ genannt. Dieser Antrag wird in einem Exemplar eingereicht.
3. Zusammen mit dem Antrag reicht der Kunde ein Exemplar des „Unterschriftenblattes“ ein.
4. Der Vertrag wird innerhalb von bis zu 7 Tagen nach Einreichung der erforderlichen in den Bedingungen genannten Unterlagen abgeschlossen.
5. Ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags verbleibt bei der Bank. Dem Kunden wird das andere Exemplar (samt Bedingungen in Textform) ausgehändigt.
6. Die Bank übermittelt dem Kunden samt Vertragstext folgende von ihr unterzeichnete Unterlagen:
 - 1/ die Kopie des Antrags,
 - 2/ die Kopie des „Unterschriftenblattes“.
7. Der Kunde darf die in Abs. 6 genannten Unterlagen unberechtigten Dritten nicht zugänglich machen.
8. Die Bank ist berechtigt, den Abschluss des Bankkontovertrags ohne Angabe des Grundes abzulehnen.

§ 13

1. Beim Einreichen des Antrages hat der Kunde folgende Dokumente:
 - 1/ den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung – entsprechend dem rechtlichen Status und der Art der vom Antragsteller ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit,
 - 2/ ein Dokument, mit dem die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit bestätigt wird, soweit der Kunde keiner Anmeldepflicht bei dem Nationalen Gerichtsregister oder bei dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen [Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (CEIDG)] unterliegt,
 - 3/ den Bescheid über Vergabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer NIP, soweit die NIP in dem Nationalen Gerichtsregister bzw. polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen [Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (CEIDG)] nicht eingetragen ist,sowie weitere von der Bank benötigte Dokumente der Bank vorzulegen.
2. Im Falle der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die einer Konzession, Genehmigung, Lizenz oder Zustimmung der zuständigen Behörde für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Eintragung in das Register der geregelten Tätigkeit bedarf, sollte der Kunde im Antrag eine Erklärung über die Ausübung einer derartigen Tätigkeit abgeben. In dem im vorigen Satz genannten Fall, kann die Bank die Vorlage einer Konzession, Genehmigung, Lizenz, Zulassung zuständiger Behörden für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Bescheinigung über die Eintragung in das Register für erlaubnispflichtige Tätigkeit erlangen (bezüglich der in Polen ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit), und der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zuzuliefern.
3. Der Antragsteller hat ferner Dokumente einzureichen, in denen die in seinem Namen zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten ermächtigten Personen aufgelistet sind.
4. Nichtansässige sind verpflichtet, Folgendes beizufügen:
 - 1/ Auszug aus dem Unternehmensregister des Heimatlands, der ins Polnische durch einen vereidigten Übersetzer übersetzt wurde, und, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 17 Abs. 3, durch die für das gegebene Land zuständige diplomatische Vertretung der Republik Polen mit dem Vermerk: „die Übereinstimmung des Dokuments mit dem Recht des Ausstellungsortes wird bestätigt“ beglaubigt wurde,
 - 2/ steuerbezogene Ansässigkeitsbescheinigung in dem unter § 9 Abs. 2 bestimmten Fall,
 - 3/ sowie andere, durch die Bank benötigte Dokumente.
5. Der Kunde verpflichtet sich, beim Vertragsabschluss sowie in der Laufzeit des Vertrags auf Anforderung der Bank Unterlagen vorzulegen, die der Bank ermöglichen, ihre aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 14

1. Der in § 12 Abs. 2 genannte Antrag und das in § 12 Abs. 3 genannte „Unterschriftenblatt“ sind im Beisein des Bankmitarbeiters durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten des Antragstellers ermächtigten Personen zu unterzeichnen.
2. Die Identität der den Antrag unterzeichnenden Personen stellt die Bank anhand der durch diese Personen vorgelegten Legitimationsdokumente fest.
3. Die Leistung der Unterschriften im Beisein eines Bankmitarbeiters wird nicht von Personen verlangt:
 - 1/ deren Unterschriften und Merkmale der Legitimationsdokumente sowie Unterschriftsberechtigungen bereits durch die Bank überprüft worden sind, bzw.
 - 2/ deren Unterschriften durch berechtigte Personen in einer anderen ein laufendes Konto des Kunden führenden Bank, die einen entsprechenden Vertrag mit der Bank abgeschlossen hat, als authentisch und aktuell bestätigt worden sind.
4. Für die Authentizität und Gültigkeit der Unterschriften der Bevollmächtigten haftet der Kunde.

§ 15

1. Zwecks Eröffnung eines Bankkontos ist der Kunde verpflichtet, außer den in § 13 genannten Unterlagen zusätzliche Dokumente vorzulegen.
2. Detaillierte Informationen über die für die Eröffnung des Bankkontos erforderlichen Dokumente erteilen zuständige Bankmitarbeiter.

§ 16

1. Wird ein Bankkontovertrag mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung oder einer Aktiengesellschaft in Gründung geschlossen, wird der Vertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, mit der Möglichkeit, die Vertragsdauer um eine weitere bestimmte Zeit zu verlängern (oder diesen, in einen auf eine unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag umzuwandeln, sofern der Kunde nach der Eintragung der Kapitalgesellschaft erforderliche Unterlagen vorgelegt hat). Stellt der Kunde keinen Antrag auf Eintragung der Gesellschaft bei dem Nationalen Gerichtsregister innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder nach Erstellung der Satzung – wird der Bankkontovertrag aufgelöst.
2. Der in Abs. 1 genannte Kunde ist berechtigt, über die auf dem Bankkonto erliegenden Geldmittel bis zur Höhe des Saldos zu verfügen.

§ 17

1. Alle für die Kontoeröffnung erforderlichen Dokumente sind in Original bzw. als notariell beglaubigte Abschriften einzureichen. Die in einer Fremdsprache ausgefertigten Unterlagen sind ins Polnische durch einen vereidigten Übersetzer übersetzen zu lassen.
2. Nach der Überprüfung kopiert die Bank die Dokumente, beglaubigt die Kopien und gibt die Originale an den Antragsteller zurück.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4, reichen die aufgrund eines fremden Rechts handelnden Unternehmer öffentliche Dokumente ein, welche durch die für das Sitzland des Antragstellers zuständige Botschaft oder Konsulat der Republik Polen beglaubigt wurden und mit der Klausel „für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Recht des Ausstellungsortes“ versehen sind. Die Dokumente können auch von einem ausländischen Notar beglaubigt werden, dessen Befugnisse durch die für das Sitzland des Antragstellers zuständige Botschaft oder Konsulat der Republik Polen bescheinigt wird.
4. Unternehmer, die nach fremdem Recht handeln und für welche die Vorschriften des internationalen Rechts über die Befreiung ausländischer öffentlicher Dokumente von der Legalisation gelten, haben öffentliche Dokumente vorzulegen, die entsprechend diesen Vorschriften beglaubigt worden sind. Detaillierte diesbezügliche Informationen werden durch zuständige Bankmitarbeiter erteilt.

§ 18

Die Kontoeröffnung durch einen Bevollmächtigten kann nach der Vorlage der Vollmacht mit notariell beglaubigten Unterschriften der Personen, die berechtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und –pflichten des Vollmachtgebers abzugeben (unterschrieben auf der Vollmacht) oder nach der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vor einem Bankangestellten erteilt und durch diesen Angestellten hinsichtlich der Identität der Personen, die berechtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und –pflichten des Vollmachtgebers abzugeben (unterschrieben auf der Vollmacht), überprüft wurde, erfolgen. Bei dieser Vollmacht soll sich um eine Vollmacht zur Ausübung von Tätigkeiten bestimmter Art oder eine Vollmacht zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit (d.h. zum Abschluss des Bankkontovertrages, davon zur Benennung von Personen, die zur Verfügung über die auf dem Konto erliegenden Geldmittel ermächtigt sind) handeln. Nichtansässige haben eine Beglaubigung des Dokumentes nach den in § 17 Abs. 3-4 genannten Regelungen zu veranlassen.

§ 19

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich über Änderungen von Daten zu unterrichten, die im Antrag und in anderen bei dem Vertragsschluss eingereichten Dokumenten enthalten sind. Diese Benachrichtigung ist durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und –pflichten des Kunden ermächtigten Personen zu unterzeichnen.
2. Über eine Änderung des Kundennamens oder der Rechtsform des Kunden sowie über einen Zusammenschluss, eine Aufteilung, Umwandlung oder eine anderweitige Änderung hat der Kunde die Bank zu unterrichten und Unterlagen zur Bestätigung dieser Änderungen und deren Umfangs beizufügen, insbesondere einen rechtskräftigen Gerichtsbescheid bezüglich dieser Änderungen, sowie auch andere von der Bank benötigte Dokumente, die der Bank als Grundlage dienen, über eine Weiterführung des bestehenden Bankkontos oder eine Eröffnung eines neuen Bankkontos zu entscheiden.
3. Besteht die Änderung darin, dass der Kunde eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, die einer Konzession, Genehmigung, Lizenz, Zustimmung der zuständigen Behörde für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Eintragung ins Register der geregelten Tätigkeit bedarf bzw. wenn der Kunde eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Vergabe von Verbraucherkrediten als Darlehensinstitut im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes vom 12. Mai 2011 ausübt, ist der Kunde verpflichtet, die Bank auf die in Abs. 1 bestimmte Art und Weise darüber zu informieren. In einem solchen Fall, kann die Bank die Vorlage des Originals einer Konzession, Genehmigung, Lizenz, Zulassung zuständiger Behörden für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Bescheinigung über die Eintragung ins Register der geregelten Tätigkeit bzw. andere durch die Bank festgelegte Unterlagen bzw. Erklärungen erlangen, und der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zuzuliefern.

5. Vollmacht zur Verfügung über Geldmittel auf einem Bankkonto

§ 20

1. Der Kunde kann einen (mehrere) Bevollmächtigten zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto ernennen. Die Vollmacht kann ausschließlich schriftlich erteilt werden. Es kann eine dauerhafte, periodische oder einmalige Vollmacht erteilt werden.
2. Die Vollmacht gilt für alle laufenden Bankkonten und Subkonten des Kunden, es sei denn der Kunde entscheidet anders.

§ 21

Eine dauerhafte Vollmacht kann als:

- 1/ eine allgemeine Vollmacht (im Sinne dieser Bedingungen) – im Rahmen deren der Bevollmächtigte berechtigt ist, in demselben Umfang wie der Kunde zu handeln,
- 2/ eine Sondervollmacht (im Sinne dieser Bedingungen) – im Rahmen deren der Bevollmächtigte berechtigt ist, über die Geldmittel auf dem Bankkonto ausschließlich in dem vom Kunden in der Vollmacht bestimmten Umfang zu verfügen erteilt werden.

§ 22

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen, es sei denn, dass es sich aus dem Inhalt der Vollmacht etwas anderes ergibt.

§ 23

1. Die Vollmacht kann vom Kunden folgendermaßen erteilt werden:
 - 1/ unmittelbar in der sein Konto führenden Niederlassung der Bank:
 - a/ durch eine Eintragung auf dem „Unterschriftenblatt“. Es ist für die Wirksamkeit der Vollmacht erforderlich, dass der Bevollmächtigte seine Unterschriftsprobe auf dem „Unterschriftenblatt“ leistet. Die Erteilung einer Vollmacht sollte mit den auf dem „Unterschriftenblatt“ im Beisein eines Bankvertreters zu leistenden Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden bestätigt werden. Falls es keinen anderslautenden Vorbehalt gibt, nimmt man an, dass es sich bei einer durch Eintragung im „Unterschriftenblatt“ erteilten Vollmacht um eine allgemeine Vollmacht (im Sinne dieser Bedingungen) handelt,
 - b/ durch die Einreichung eines Kundenauftrags in dem sein Konto führenden Niederlassung der Bank, der den Bevollmächtigten zur periodischen oder einmaligen Vornahme einer bestimmten Tätigkeit / von bestimmten Tätigkeiten auf dem Konto ermächtigt. Die Erteilung einer Vollmacht sollte mit den auf dem „Unterschriftenblatt“ im Beisein eines Bankvertreters geleisteten Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden, bestätigt werden
 - 2/ auf dem Korrespondenzweg – durch die Einreichung in der sein Konto führenden Niederlassung der Bank einer Ausfertigung der notariellen Urkunde mit der Vollmacht zur periodischen oder einmaligen Vornahme einer bestimmten Tätigkeit / von bestimmten Tätigkeiten auf dem Konto.
2. Eine Vollmacht, die von einem Kunden, bei dem es sich um einen Nichtansässigen handelt, auf dem Korrespondenzweg erteilt wird, sollte von einem ausländischen Notar beurkundet werden, dessen Befugnisse von einer Botschaft oder einem Konsulat der Republik Polen, das für das Sitzland des Antragstellers zuständig ist, bescheinigt werden sollten.
3. Über die Annahme sowie über die Annahmeverweigerung der Vollmacht (unter Angabe von Gründen) wird die Bank den Kunden unverzüglich schriftlich informieren.

§ 24

Die Vollmacht hat insbesondere folgende Elemente zu beinhalten:

- 1/ Vor- und Nachname des Bevollmächtigten,
- 2/ Daten des Identitätsausweises des Bevollmächtigten (Nummer, Art, Gültigkeitsdatum und Ausstellungsort des Identitätsausweises),
- 3/ PESEL-Nummer des Bevollmächtigten bzw. Geburtsdatum und Geburtsland, wenn keine PESEL-Nummer vorhanden ist,
- 4/ Staatsangehörigkeit,
- 5/ Art der Vollmacht: allgemeine Vollmacht oder Sondervollmacht (im Sinne dieser Bedingungen) und der Umfang der Vollmacht im Falle einer Sondervollmacht,
- 6/ Angabe, ob die Vollmacht einmalig ist oder für den Zeitraum „von ... bis ...“ erteilt wird,
- 7/ Unterschriftprobe des Bevollmächtigten.

§ 25

1. Die Vollmacht kann durch den Kunden im Wege eines schriftlichen nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 zu bestätigenden Kundenauftrags, geändert oder widerrufen werden.
2. Der Widerruf der Vollmacht wird mit dem auf die Einreichung oder den Eingang des Auftrages in der kontoführenden Bankfiliale folgenden Tag wirksam.
3. Das Erlöschen der Vollmacht erfolgt durch:
 - 1/ das Erlöschen der Rechtsexistenz des Vollmachtgebers,
 - 2/ den Tod des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten,
 - 3/ den Ablauf der Frist, für welche die Vollmacht erteilt wurde,
 - 4/ den Widerruf.

6. Unterschriftenblatt

§ 26

1. Das „Unterschriftenblatt“ bildet einen integralen Bestandteil des Bankkontovertrages. Es ist ein Dokument, das Berechtigungen der Personen zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto / den Bankkonten des Kunden feststellt und der Erfassung deren Unterschriftsproben dient.
2. Einen integralen Bestandteil des „Unterschriftenblattes“ bildet das „Identifikationsblatt der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen“. Der Kunde ist für die Ausfüllung des „Identifikationsblattes der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen“ für jede dieser Personen verantwortlich.
3. In dem „Unterschriftenblatt“ in dem Feld: „Wortlaut/Muster/^h des verwendeten Firmenstempels“ kann der Kunde:
 - 1/ wenn die Option „Wortlaut“ ausgewählt und die Option „Muster“ gestrichen wird, durch eine leserliche Niederschrift den genauen Wortlaut des verwendeten Firmenstempels angeben oder das Dokument mit dem entsprechenden Muster des Firmenstempels versehen. Sollte das Format der im Stempel verwendeten Schriftzeichen oder die Stempelfarbe geändert werden, jedoch der Stempeltext gemäß „Unterschriftenblatt“ beibehalten werden, so bedarf es keiner Änderung des Unterschriftenblattes. Eine solche Modifizierung wird zwecks Entgegennahme und Abwicklung des Kundenauftrags durch die Vertragsparteien als nicht wesentlich angesehen,
 - 2/ wenn die Option „Wortlaut“ gestrichen und die Option „Muster“ ausgewählt wird, das Dokument mit dem entsprechenden Muster des Firmenstempels zu versehen. Ein Auftrag ist dann gültig, wenn der Abdruck des Firmenstempels auf dem Auftragsdokument mit dem entsprechenden Abdruck auf dem „Unterschriftenblatt“ übereinstimmt, mit dem Vorbehalt, dass die Farbe des Musters des Firmenstempels, kein Bestandteil des Musters ist.
 - 3/ die Worte „Wortlaut“ und „Muster“ durchstreichen und den Vermerk „ohne Stempel“ eintragen. In einem solchen Fall, ist es zur Gültigkeit des Auftrages nicht erforderlich, die Auftragsformulare mit dem Firmenstempel des Kunden zu versehen.

§ 27

1. Bestimmt der Kunde, dass Aufträge bezüglich seines Kontos durch mehr als eine Person zu unterzeichnen sind, so sind zwei oder mehrere Unterschriften erforderlich, wobei der Kunde bestimmt, welche Verfügungsberechtigten ihre Unterschrift leisten werden.
2. Für die Gültigkeit des Kontoauftrags sind Unterschriften der im Unterschriftenblatt genannten Personen oder der in § 23 Abs. 1 Ziffer 1/ Buchstabe b/ und Ziffer 2/ genannten Bevollmächtigten erforderlich.

§ 28

1. Das „Unterschriftenblatt“ ist bis zu dessen schriftlichen Widerruf durch den Kunden gültig, der mit dem auf den Eingang des Widerrufs bei der Bank folgenden Tag oder mit einem späteren durch den Kunden genannten Tag wirksam wird.
2. Die im „Unterschriftenblatt“ genannten Personen verlieren ihre Vollmachten über das Bankkonto zu den in Abs. 1 genannten Terminen aufgrund der schriftlichen Benachrichtigung der Bank (des Widerrufs), die von den zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten des Kunden ermächtigten Personen unterzeichnet werden muss.
3. Wird die Bank über den in Abs. 2 genannten Umstand nicht benachrichtigt, haftet sie nicht für Schäden, die sich daraus ergeben können.

§ 29

1. Eine Änderung der zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto berechtigten Personen bedarf der Erstellung eines neuen „Unterschriftenblattes“ und gegebenenfalls eines Widerrufs des bestehenden „Unterschriftenblattes“.
2. Eine Änderung der zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto berechtigten Personen bedarf der Vorlage neuer Unterlagen, aus denen die Änderung hervorgeht. In besonderen Fällen kann die Bank auf einen schriftlichen Antrag des Kunden diese Änderungen vornehmen, bevor sie durch das Gericht eingetragen werden, sofern der Bank notariell beglaubigte Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich diese Änderungen ergeben. Bestimmungen von § 17 Abs. 2 gelten einschlägig.
3. Ein neues „Unterschriftenblatt“ hat der Kunde auch im Falle folgender Änderungen einzureichen:
 - 1/ Änderung des Namens,
 - 2/ Änderung des Firmenstempels,
 - 3/ Änderung der Rechtsform des Kunden,
 sowie aus anderen sich auf die Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto auswirkenden Gründen.

7. Verfügung über die auf dem Bankkonto erliegenden Geldmittel

§ 30

1. Der Kunde ist berechtigt, über die auf dem Bankkonto erliegenden Geldmittel bis zur Höhe des aktuellen Saldos auf dem Bankkonto im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der sich aus den zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen ergebenden Einschränkungen frei zu verfügen.
2. Treffen Aufträge zusammen, bei denen die Ausführung des einen die Ausführung des anderen ganz oder teilweise ausschließt, kann die Bank die Auftragsausführung solange aussetzen, bis sie eine endgültige Stellungnahme des Kunden erhält.

3. Ist der Kundenauftrag mit den Bedingungen, dem Bankkontovertrag oder den Rechtsvorschriften nicht konform, verweigert die Bank die Ausführung dieses Auftrags.
4. Weist das Bankkonto keine ausreichende Deckung für den erteilten Zahlungsauftrag samt der der Bank diesbezüglich zustehenden Provision oder Gebühr auf, kann die Bank die Ausführung dieses Auftrags verweigern.
5. Mit Einwilligung der Bank wird die Möglichkeit zugelassen, Zahlungsaufträge auszuführen, für welche die auf den Bankkonten erliegenden Geldmittel keine ausreichende Deckung aufweisen und zwar bis zu einer in einem gesonderten Vertrag mit der Bank vereinbarten Höhe und zu den dort individuell vereinbarten Bedingungen.
6. Die Zahlungsaufträge werden gemäß der in dem jeweiligen Zahlungsauftrag durch den Kunden angegebenen Kontonummer durch die Bank ausgeführt.
7. Gibt der Kunde im Auftrag eine fehlerhafte NRB-Nummer oder IBAN-Nummer an, kann die Bank die Ausführung des Auftrags verweigern. Als fehlerhaft gilt eine NRB-Nummer oder IBAN-Nummer, die nicht dem Nummernstandard für Bankkonten entspricht, welcher in der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten bestimmt ist.
8. Bei der Abwicklung eingehender in- oder ausländischer Zahlungen durch die Bank, nimmt diese Buchungen ausschließlich aufgrund der in der eingehenden Zahlung enthaltenen Kontonummer des Begünstigten vor. Die Bank überprüft nicht, ob der Name mit der Kontonummer des Begünstigten übereinstimmt.
9. Die Bank kann die Abwicklung von Transaktionen auf dem Bankkonto im Falle einer Störung des Computersystems oder im Falle einer Störung des Telekommunikationssystems einstellen, die den Zugriff auf Buchungseinträge und die laufende Verwaltung der Bankkonten unmöglich machen, bis diese Störung beseitigt ist.
10. Die Aussetzung oder Ablehnung der Ausführung von Transaktionen durch die Bank aus den in Abs. 3, 4, 7 und 9 genannten Gründen stellt keine Verletzung der Bedingungen des Bankkontovertrages dar.

§ 31

Der Kunde hat die in der Bank geltenden Formen und Regelungen für den In- und Auslandszahlungsverkehr anzuwenden. Der Kunde reicht Aufträge auf Bankvordrucken oder anderen mit der Bank zu vereinbarenden Formularen ein.

§ 32

1. Als Zeitpunkt des Erhalts eines Zahlungsauftrags durch die Bank gilt der Zeitpunkt, zu dem der ordnungsgemäß ausgefüllte Zahlungsauftrag des Kunden bei der Bank eingegangen ist, wobei darauf hingewiesen wird, dass, sollte die Bank einen Zahlungsauftrag an einem anderen Tag als Werktag erhalten haben, gilt dieser Auftrag als an dem auf diesen Tag folgenden ersten Werktag bei der Bank eingegangen.
2. Sollte die Bank den im Abs. 1 genannten Zahlungsauftrag später als bis zu der durch die Bank gemäß Abs. 3 festgelegten Uhrzeit erhalten, gilt der Zahlungsauftrag als an dem darauffolgenden Bankwerktag bei der Bank eingegangen.
3. Detaillierte Informationen bezüglich:
 - 1/ die Uhrzeiten und Fristen für die Ausführung von Kundenaufträgen sowie
 - 2/ der Höhe der Bargeldauszahlung, ab welcher die Avisierung durch die Bank verlangt wird (persönlich, mittels einer gesicherten (verschlüsselten) Fax-Mitteilung bzw. über elektronische Internet-Banking-Systeme) sowie
 - 3/ der bei der Bank geltenden Formen und Regelungen bezüglich des Bargeldverkehrs werden dem Kunden per Aushang in den Schalterräumen der Bank bzw. auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe bereitgestellt.

§ 33

1. Der Kunde kann bei der Bank Zahlungsaufträge mit Weisung auf einen späteren Ausführungstermin erteilen.
2. Ist der in Abs. 1 genannte Ausführungstermin kein Bankwerktag, so wird die Bank diesen Auftrag an dem auf diesen Tag folgenden ersten Bankwerktag ausführen.
3. Der Kunde ist berechtigt, einen erteilten Zahlungsauftrag bis einschließlich den der Ausführungsfrist vorangehenden Werktag zu widerrufen.

§ 34

1. Von der Bank werden auf PLN bzw. Fremdwährungen, welche in der Wechselkurstabelle der mBank S.A. genannt sind, lautende Zahlungsaufträge sowie eingehende In- und Auslandszahlungen des Kunden ausgeführt, unter der Einschränkung, dass Zahlungsaufträge bezüglich der Ein- und Auszahlungen in bar ausschließlich in den Währungen getätigt werden, von denen der Kunde per Aushang in den Schalterräumen der Bank bzw. mittels der Information auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unterrichtet wird.
2. Sollte es erforderlich sein, den Betrag eines Zahlungsauftrags, einer eingehenden Inlandszahlung bzw. einer eingehenden Auslandszahlung in eine andere Währung umzurechnen, wird dies unter Zugrundlegung des bei der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags geltenden Wechselkurses der in Abs. 1 genannten Währung durch die Bank vorgenommen.
3. Die in den Abs. 1-2 genannten Grundsätze finden Anwendung, es sei denn die Bestimmungen getrennter vom Kunden mit der Bank abgeschlossener Verträge etwas anderes bestimmen.

§ 35

1. Die Bank ist berechtigt:
 - 1/ die Aufträge auf die für deren Eigenart geeignete Art und Weise auszuführen,
 - 2/ die Aufträge in einer anderen Reihenfolge auszuführen, als diese erteilt wurden.
2. Im Auftrag des Kunden kann die Bank, vorbehaltlich des Abs. 4, einen Auftrag bezüglich:
 - 1/ der Vorrangstellung für die Ausführung der Aufträge,
 - 2/ der Sperrung eines bestimmten Betrags ausführen.
3. Die Kundenaufträge setzen die Zahlung der fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank nicht aus. Die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, davon sich aus anderen zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen ergebende Forderungen, können aufgerechnet werden, ohne dass hierzu getrennte Erklärungen an den Kunden abgegeben werden müssen.
4. Die Einschränkung des Kunden bei der Verfügung über die auf dem Bankkonto erliegenden Geldmittel kann aufgrund einer schriftlichen Benachrichtigung der Bank durch einen Gerichtsvollzieher oder eine Verwaltungsvollstreckungsbehörde über die Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungspfändung von einer Geldforderung aus dem Bankkonto im Zusammenhang mit der geführten Zwangsvollstreckung oder einem Sicherungsverfahren erfolgen. Diese Einschränkung kann auch durch Entscheidung einer zuständigen Behörde der Staatsverwaltung angeordnet werden. In diesen Fällen ist der Auftrag des Kunden unwirksam.
5. Die Bank kann den Zugang des Kunden zum Konto oder zu den Mitteln auf dem Konto vorübergehend einschränken:
 - 1/ um dem Finanzbetrug entgegenzuwirken,
 - 2/ wenn die Bank nicht imstande ist, die aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen bezüglich der finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, zu erfüllen.

§ 36

Nach Abschluss gesonderter Verträge können die Kundenaufträge wie folgt eingereicht werden:

- 1/ auf elektronischem Wege, mittels des bei der Bank eingesetzten elektronischen Internet-Banking-Systems,
- 2/ über Telekommunikationskanäle.

§ 37

1. Die Bank haftet für die termingerechte und ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs, sofern der Auftrag auf eine solche Art und Weise eingereicht wird, dass die ordnungsgemäße Ausführung möglich ist. Die Haftung der Bank umfasst keine Schäden, die durch von der Bank nicht zu vertretende Umstände verursacht wurden, insbesondere durch höhere Gewalt oder Verfügungen von Staatsbehörden. In jedem Fall ist die Haftung der Bank auf den Verlust beschränkt und erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn des Kunden.
2. Die Bank zahlt dem Kunden Zinsen, berechnet auf der Grundlage der jeweiligen Auftragssumme nach dem gesetzlichen Zinssatz für jeden Tag, an dem sie mit der Abwicklung des durch den Kunden ordnungsgemäß erteilten Auftrags aus anderen als in den Bedingungen genannten Gründen in Verzug gerät.

§ 38

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, Buchungsbelastungen auf seinem Konto in Höhe von ausgeführten Zahlungsaufträgen vorzunehmen.
2. Die Bank führt eine Buchungsbelastung auf dem Bankkonto des Kunden zum Zeitpunkt der Abwicklung des jeweiligen Zahlungsauftrags aus, es sei denn, dass es sich aus den Bestimmungen der durch den Kunden mit der Bank abgeschlossenen Verträge, darunter des Bankkontovertrages, anderes ergibt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Belastung des Bankkontos mit dem Betrag des auszuführenden Auftrags auf dem Konto Geldmittel in Höhe des auszuführenden Auftrags samt den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren sicherzustellen.

§ 39

1. Die Bank führt ausschließlich Kontoaufträge aus, die von den im „Unterschriftenblatt“ genannten Personen bzw. von den in diesen Bedingungen erwähnten Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind. Der Gebrauch eines Faximile-Stempels statt einer Unterschrift ist unzulässig.
2. Die Unterschriften auf den Aufträgen des Kunden müssen mit den bei der Bank hinterlegten Unterschriftenproben übereinstimmen, andernfalls führt die Bank den Auftrag nicht aus.
3. Der Wortlaut oder der Abdruck des Firmenstempels auf den Aufträgen des Kunden muss mit dem Wortlaut oder dem Muster des Stempels auf dem „Unterschriftenblatt“ übereinstimmen.
4. Die gemäß Abs. 1 -3 bei der Bank eingereichten Zahlungsaufträge gelten als durch den Kunden autorisiert. Die Autorisierung eines Zahlungsauftrags gilt als Zustimmung des Kunden zu dessen Ausführung.

§ 40

Sollte die Bank die Ausführung eines Auftrags verweigern, hat sie den Kunden darüber unverzüglich zu unterrichten und den Grund für die Verweigerung der Auftragsausführung mitzuteilen.

8. Geldabrechnungssystem

§ 41

Die Bank führt die Abrechnungen im Bargeldverkehr in folgenden Abrechnungsformen durch:

- 1/ Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen unter Einsatz der Kassenbelege,
- 2/ Bargeldauszahlungen mittels Zahlungskarten.

§ 42

Bargeldlose Abrechnungen werden in folgender Form durchgeführt:

- 1/ Überweisungsauftrag,
- 2/ ausgehende Auslandszahlung,
- 3/ Lastschriftauftrag,
- 4/ Zahlungskarten,

sowie in anderen Formen, die in gesonderten Vorschriften bestimmt werden.

§ 43

Die Bank prüft die Identität einer Person, die u.a. folgende Tätigkeiten ausübt:

- 1/ Abheben von Bargeld,
- 2/ Abwicklung von Transaktionen, von denen in den Vorschriften über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Rede ist.

§ 44

Der Kunde sowie Personen, die Zahlungsaufträge im Namen des Kunden erteilen, und Personen, die über die auf dem Kundenkonto erliegenden Geldmittel verfügen, sind verpflichtet, ein Legitimationsdokument auf jeden Wunsch der Bank vorzuzeigen, andernfalls wird die Bank die Abwicklung des jeweiligen Geschäfts verweigern.

9. Zahlungskarten

§ 45

1. Auf Antrag des Kunden gibt die Bank Zahlungskarten aus.
2. Die Bedingungen für die Nutzung und Abrechnung von durch die Bank ausgegebenen Zahlungskarten werden durch gesonderte Vorschriften der Bank geregelt.

10. Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros

§ 46

Dieses Kapitel findet auf jeden Kunden Anwendung, der ein Zahlungsdienstleister, d.h.:

- 1/ ein Zahlungsinstitut,
- 2/ ein E-Geld-Institut,

- 3/ ein kleines Zahlungsinstitut,
 - 4/ ein europäisches Zahlungsinstitut,
 - 5/ ein europäisches E-Geld-Institut, oder
 - 6/ ein Zahlungsdienstleistungsbüro ist,
- von dem im Gesetz über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 die Rede ist, und der Zahlungsdienste in der Republik Polen erbringt.

§ 47

Wir stellen dem Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste, die wir aufgrund der Bankkontovertrags erbringen, nach objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Grundsätzen zur Verfügung.

§ 48

1. Ehe die Bank den Vertrag abschließt, muss der Kunde:
 - 1/ bei der Bank Dokumente vorlegen, die seine Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen bestätigen, und das öffentliche Register angeben, in dem die Berechtigungen aufgenommen wurden,
 - 2/ der Bank ausführliche Informationen über die geplante Art und Weise der Erbringung der Zahlungsdienste für seine Kunden erteilen. Diese Informationen umfassen insbesondere Daten über:
 - a) die Arten der Zahlungsdienste, die der Zahlungsdienstleister erbringt und zu erbringen beabsichtigt,
 - b) das Geschäfts- und Betriebsmodell der Tätigkeit,
 - c) die Methoden und Mechanismen, die der Zahlungsdienstleister in Verbindung mit der Erbringung von Zahlungsdiensten verwendet oder zu verwenden beabsichtigt,
 - d) den geplanten Bedarf für die Zahlungsdienste der Bank,
 - e) den geplanten Umfang der Zusammenarbeit mit der Bank,
 - f) die durch den Zahlungsdienstleister eingeführten risikomindernden Maßnahmen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von internationalen Sanktionen.
3. Die Bank hat das Recht, den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister aufgrund von objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Grundsätzen abzulehnen, insbesondere in dem Fall, wenn die Anforderungen des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die Konten und die damit zusammenhängenden Dienste über das Angebot der Bank hinausgehen.
4. Die Erteilung der ausführlichen Informationen, von denen in Abs. 1 die Rede ist, ist eine der Bedingungen für die Entscheidung über den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister durch die Bank.
5. Der Kunde erfüllt umgehend die Bestimmungen der Abs. 1-3 auch wenn:
 - 1/ der Kunde die Zahlungsdienstleister-Berechtigungen nach dem Abschluss des Bankkontovertrags erhält,
 - 2/ sich der Umfang der in Abs. 1 genannten Berechtigungen ändert,
 - 3/ der Kunde die in Abs. 1 genannten Berechtigungen verliert,
 - 4/ der Kunde das Geschäfts- oder Betriebsmodell der ausgeübten Tätigkeit ändert.

§ 49

Der Zahlungsdienstleister hat die Bank jährlich und auf jede Anforderung über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- 1/ seine bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und deren Änderungen,
- 2/ die öffentlichen Register, in denen die Berechtigungen und deren Änderungen aufgenommen wurden,
- 3/ Vorfälle (Ereignisse), die mit der Verletzung der folgenden Bestimmungen durch den Zahlungsdienstleister verbunden sind:
 - a) die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018,
 - b) die Vorschriften über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von anderen EU-Mitgliedstaaten, oder
 - c) Sanktionen und Embargos,
- 4/ öffentliche Warnungen der zuständigen Behörden betreffend den Zahlungsdienstleister,
- 5/ die durch den Zahlungsdienstleister eingeführten risikomindernden Maßnahmen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von internationalen Sanktionen,
- 6/ andere als in Abs. 1-5 genannten wichtigen Tatsachen bzw. Risiken, die auf die Ausführung des Bankkontovertrags Einfluss nehmen können.

§ 50

Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich:

- 1/ die Tätigkeit gemäß seinen bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und im Rahmen dieser Berechtigungen auszuüben,
- 2/ die Tätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018, auszuüben,
- 3/ keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen oder zuzulassen, die der Bank Schaden zufügen können,
- 4/ keine Abrechnungen in Bezug auf virtuelle Währungen über die bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank auszuführen,
- 5/ keine mit den Transaktionen in virtuellen Währungen verbundenen Finanzmittel auf den bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank aufzubewahren.

§ 51

1. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich, die Bank auf ihre Anforderung alle Auskünfte über Folgendes zu erteilen:
 - 1/ Erfüllung der Pflichten betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - 2/ Einhaltung von Sanktionen und Embargos.
2. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich insbesondere:
 - 1/ an die Bank Informationen über den ursprünglichen Zahler und den Endbegünstigten einer jeden über die Bank getätigten Transaktion zu übermitteln,
 - 2/ der Bank unverzüglich und auf jede Aufforderung alle erforderlichen Informationen und ausführliche Erklärungen zu den Transaktionen, die bei der Bank, bei zuständigen Behörden oder bei anderen Teilnehmern des Zahlungsverkehrs Zweifel aufkommen ließen, insbesondere betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung von Sanktionen und Embargos.

§ 52

1. Falls der Zahlungsdienstleister irgendeine der sich aus den Bestimmungen dieses Kapitels ergebenden Verpflichtungen verletzt, wird das die Bank als eine grobe Verletzung der Bedingungen ansehen. Es berechtigt die Bank dazu, den Bankkontovertrag fristlos zu kündigen.

2. Unabhängig von Abs. 1 und den Bestimmungen des § 65 der Bedingungen kann die Bank den Bankkontovertrag mit einer zweimonatigen Frist kündigen, wenn nach Ihrer Einschätzung Zweifel bestehen, ob der Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste mit gebotener Sorgfalt erbringt. Insbesondere kann die Bank dies tun, wenn sie von anderen Nutzern, zuständigen Behörden oder anderen Zahlungsdienstleistern wiederholt Reklamationen, Fragen und Anträge bezüglich der Erbringung der Zahlungsdienste durch den Zahlungsdienstleister bekommt.
3. Wenn im Vertrag eine einmonatige Kündigungsfrist festgelegt wurde, wendet die Bank diese in den in Abs. 1-2 genannten Fällen an.

11. Der unzulässige Debetsaldo

§ 53

Entsteht auf dem Bankkonto ein unzulässiger Debetsaldo, erhebt die Bank Zinsen, die nach dem gesetzlichen Zinssatz berechnet werden. Die Zinsen werden von dem Tag der Tätigung des Geschäfts, das die Entstehung des unzulässigen Debetsaldos zur Folge hatte, bis zu dem dessen Ausgleich vorangehenden Tag berechnet.

§ 54

1. Einzahlungen auf das Bankkonto des Kunden, auf dem der unzulässige Debetsaldo entstand, werden auf die Verbindlichkeiten des Kunden in folgender Reihenfolge angerechnet:
 - 1/ Zinsen, die der Bank für die entstandene Verschuldung zustehen,
 - 2/ Verschuldung gegenüber der Bank,
 - 3/ andere etwaige Zahlungen mit dem Fälligkeitstermin am Tag des Eingangs der Zahlung.
2. Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle eines unterlassenen Ausgleichs der Verschuldung aufgrund einer unbefugten Überziehung jeweils innerhalb von 7 Tagen seit seiner Entstehung eine vertragliche Verrechnung der im Rahmen des Bankkontovertrags entstandenen Forderung der Bank aufgrund der unbefugten Überziehung mit einer Forderung vorzunehmen, die der Kunde gegenüber der Bank aus irgendeinem Vertrag über ein laufendes Konto oder ein Subkonto (den Bankkontovertrag nicht ausschließend) oder einem Termineinlagevertrag hat (auch wenn diese nicht fällig ist), und zwar nach Wahl der Bank. Die Vornahme der Verrechnung bedarf keiner zusätzlichen Erklärung seitens der Bank. Wenn das Konto in einer anderen Währung als PLN geführt wird, werden die auf diesem Konto vorhandenen Mittel zum Zwecke der Deckung der fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gemäß dem Kurs aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A. vom Tag der Tilgung der Verschuldung aufgrund einer unbefugten Überziehung in entsprechender Höhe in PLN umgerechnet.

12. Kontoauszüge und Saldobestätigungen

§ 55

1. Die Bank ermittelt den Saldo nach jeder Kontostandänderung und stellt dem Kunden Kontoauszüge in der im Antrag angegebenen Häufigkeit zur Verfügung.
2. Die Kontoauszüge enthalten insbesondere Informationen über die abgewickelten Zahlungsaufträge, die damit verbundenen Abrechnungen sowie die von der Bank erhobenen Provisionen und Gebühren.
3. Die Kontoauszüge, darunter die, die das VAT-Konto betreffen, werden dem Kunden
 - 1/ in Papierform und/oder
 - 2/ elektronisch in Form von Dateien im Rahmen eines webbasierten oder nicht webbasierten E-Banking-Systems je nach der durch den Kunden im Antrag getroffenen Wahl zur Verfügung gestellt.

§ 56

Auszüge in Papierform werden mit einem einfachen Brief an die im Antrag genannte Anschrift des Kunden geschickt.

§ 57

1. Die Dienstleistung, bestehend in der Zurverfügungstellung von Kontoauszügen auf dem elektronischen Wege in Form von elektronischen Dateien im Rahmen eines elektronischen Internet-Banking-Systems kann an einen Kunden erbracht werden, der Partei eines geltenden Vertrages über elektronische Internet-Banking-Dienstleistungen betreffend das durch die Bank angebotene elektronische Internet-Banking-System ist.
2. Die Berechtigung zur Entgegennahme und der Ansicht der Kontoauszüge bekommen die Nutzer des elektronischen Internet-Banking-Systems, die durch den Kunden zur Ansicht von Salden und Umsätzen auf Bankkonten im Rahmen des elektronischen Internet-Banking-Systems ermächtigt wurden.
3. Um die auf dem elektronischen Wege zu erbringende Dienstleistung in Form von elektronischen Dateien im Rahmen des elektronischen Internet-Banking-Systems in Anspruch zu nehmen, ist es erforderlich, dass der Kunde Zugang zum Computer oder Mobilgerät mit Parametern, die in dem in Abs. 1 genannten Vertrag bestimmt sind, hat.

§ 58

1. Die Dienstleistung, bestehend in der Zurverfügungstellung von Kontoauszügen auf dem elektronischen Wege in Form von elektronischen Dateien im Rahmen eines nicht webbasierten E-Banking-Systems kann an einen Kunden erbracht werden, der Partei eines geltenden Vertrages über E-Banking-Dienstleistungen betreffend das durch die Bank angebotene nicht webbasierte E-Banking-System ist.
2. Die Berechtigung zur Entgegennahme und der Ansicht der Kontoauszüge bekommen die Nutzer des nicht webbasierten E-Banking-Systems, die durch einen im Namen und auf Rechnung des Kunden handelnden Prüfer dieses Systems, ermächtigt wurden.
3. Um die auf dem elektronischen Wege zu erbringende Dienstleistung der Zurverfügungstellung von Kontoauszügen in Form von elektronischen Dateien im Rahmen des nicht webbasierten E-Banking-Systems in Anspruch zu nehmen, ist es erforderlich, dass der Kunde Zugang zu einem PC-Rechner hat, dessen Konfiguration mit der in dem in Abs. 1 genannten Vertrag bestimmten Konfiguration übereinstimmen muss.

§ 59

1. Die durch die Bank auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellten Auszüge sind Dokumente im Zusammenhang mit Bankgeschäften, die auf elektronischen Datenträgern erstellt wurden. Jeder Auszug enthält das Datum des jeweiligen Auszugs und die Nummer des Kontos des Kunden, für welches der Auszug erstellt wurde.
2. Als Tag der Zustellung der Auszüge an den Kunden in elektronischer Form gilt der Tag, an dem Kontoauszüge dem Kunden auf dem elektronischen Wege zur Verfügung gestellt wurden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über die fehlende Möglichkeit zu unterrichten, auf die durch die Bank auf dem elektronischen Wege zur Verfügung gestellten Auszüge zuzugreifen, trotz der Einhaltung der in § 57 Abs. 3 oder § 58 Abs. 3 bestimmten Anforderungen durch den Kunden.

4. Die Bank haftet nicht für den Verlust, die Verzerrung oder den Verzug bei der Zurverfügungstellung der Kontoauszüge dem Kunden auf dem elektronischen Wege, die aus den von der Bank nicht zu vertretenden Gründen während der Übermittlung der Kontoauszüge mit Hilfe von beliebigen kabellosen oder kabelgebundenen Kommunikationsgeräten entstanden sind.

§ 60

Auf Wunsch des Kunden wird die Bank die Abschriften der Auszüge gegen eine Vergütung erstellen.

§ 61

1. Der Kunde hat die Bank über festgestellte Saldodifferenzen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kontoauszugs zu benachrichtigen. Die Bank überprüft den angezeigten Reklamationsbetrag, erteilt erforderliche Informationen und storniert eine fehlerhafte Buchung (soweit diese auf einen Fehler der Bank zurückgeht). Gehen der Bank binnen 14 Tagen nach Erhalt der Auszüge keine Einwendungen zu, so gelten die Umsätze und der Kontosaldo als durch den Kunden bestätigt.
2. Die Bank haftet für eine auftragskonforme Ausführung des jeweiligen Auftrags. Der Kunde hat die Folgen einer fehlerhaften Auftragserteilung zu tragen. Die Bank nimmt keine Stornierung aufgrund einer fehlerhaften Auftragserteilung durch den Kunden vor. Eventuelle Streitigkeiten werden zwischen den Parteien ohne Beteiligung der Bank entschieden.

§ 62

1. Die Bank lässt dem Kunden eine Anzeige über den Kontostand zum Ende des Kalenderjahres zukommen. Zwecks Saldobestätigung unterzeichnet der Kunde diese Anzeige entsprechend dem bei der Bank hinterlegten „Unterschriftenblatt“, die er dann binnen 14 Tagen nach Erhalt an die Bank zurücksendet. Eine mangelnde Rückversendung der unterzeichneten Anzeige binnen der gesetzten Frist wird von der Bank als Saldobestätigung angesehen.
2. Die Bank wird auftretende Saldodifferenzen prüfen und bei Feststellung eines eigenen Irrtums entsprechende Berichtigungsbuchungen vornehmen sowie dem Kunden eine neue Anzeige über den korrigierten Kontostand übermitteln.

§ 63

1. Im Falle einer Entgegennahme fehlerhaft ausgezahlter oder fehlerhaft gebuchter Geldmittel liegt die zivilrechtliche Verantwortung beim Kunden.
2. Wenn eine nicht ordnungsgemäße Buchung auf dem Kundenkonto vorgenommen wurde, die durch eine an der Ausführung eines Auftrags beteiligte Bank oder durch die Bank verschuldet wurde, behält sich die Bank das Recht vor, eine derartige Buchung ohne Zustimmung des Kunden zu stornieren.
3. Durch Übermittlung eines Bankauszugs unterrichtet die Bank den Kunden über die vorgenommene Berichtigungsbuchung auf dem Konto (Lastschrift / Gutschrift auf dem Konto).

§ 64

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf Bankkontoverträge mit den Kunden, mit denen die Bank Nachträge zu den Bankkontoverträgen über die Erbringung der Dienstleistung geschlossen hat, die in der Zurverfügungstellung von elektronischen Kontoauszügen besteht, in dem in diesen Nachträgen anderweitig geregelten Umfang.

13. Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos

§ 65

1. Der Kunde oder die Bank können den Bankkontovertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen, vorbehaltlich des zweiten Satzes. Die Bank kann den Bankkontovertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen, mit dem Vorbehalt, dass die Bank berechtigt ist, beim Eintritt eines der wichtigen Gründe, die in Abs. 2 Ziffern 1-2, 6-14 genannt werden, den Bankkontovertrag fristlos zu kündigen.
2. Die Bank kann den Vertrag gemäß Abs. 1 kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, und insbesondere wenn:
 - 1/ der Kunde die Bestimmungen des Bankkontovertrags oder der Bedingungen verletzt hat,
 - 2/ der Kunde seine Tätigkeit rechtswidrig ausübt (bzw. unter einem solchen Verdacht steht), darunter wenn er das Bankkonto rechtswidrig oder mit dem Ziel, ein Gesetz zu umgehen, nutzt,
 - 3/ keine Gutschrift innerhalb eines Monats nach der Kontoeröffnung erfolgt ist und ein Nullsaldo weiter besteht,
 - 4/ Umsätze auf dem Konto länger als drei Monate ausbleiben (ohne Berücksichtigung von Zinsgutschriften) und der Kontosaldo fällige Gebühren und Provisionen für die Kontoführung nicht deckt,
 - 5/ der Kunde einen unzulässigen Debetsaldo samt zustehenden Zinsen innerhalb der von uns bestimmten Frist nicht ausgeglichen hat,
 - 6/ der Kunde beim Abschluss bzw. während der Ausführung des Bankkontovertrags unwahre Informationen angegeben bzw. unwahre Erklärungen abgegeben hat,
 - 7/ der Kunde auf Anforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und Umsetzung von FATCA vom 9. Oktober 2015 erforderliche FATCA-Erklärung nicht abgegeben hat,
 - 8/ der Kunde auf Aufforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zum Steuerinformationsaustausch mit anderen Staaten vom 9. März 2017 erforderliche CRS-Erklärung nicht abgegeben hat,
 - 9/ vom Kunden Maßnahmen ergriffen worden sind, die einen Schaden auf Seiten der Bank verursachen,
 - 10/ ein Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf den Kunden bzw. Einleitung eines Abwicklungs-, Restrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahrens gestellt wurde, oder wenn der Kunde von der Insolvenz bedroht ist,
 - 11/ der Kunde Informationen über die Funktionsweise des Systems mBank CompanyNet offengelegt hat, was die Wirksamkeit der auftragsbezogenen Sicherheitsmechanismen beeinträchtigen kann,
 - 12/ der Kunde in das Verzeichnis, das auf der offiziellen Website der polnischen Kommission für Finanzaufsicht (oder einer ausländischen Stelle, die der Finanzaufsichtskommission entspricht) veröffentlicht wird und eine öffentliche Warnung vor unehrlichen Unternehmern enthält, aufgenommen wurde,
 - 13/ beim Vertragsabschluss bzw. in der Laufzeit des Vertrags die Bank nicht imstande war, ihre aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtungen betreffend die finanziellen Sicherheitsmaßnahmen) ordnungsgemäß zu erfüllen bzw. wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Kunden verletzt wurden,
 - 14/ der Kunde die Dokumente oder Informationen, die er verpflichtet ist, auf Anforderung der Bank zu liefern, nicht geliefert hat,
 - 15/ der Kunde das Bankkonto nicht für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit nutzt,
 - 16/ sich die Geschäftsstrategie ändert der Bank ändert,
 - 17/ der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht bei Fälligkeit nachkommt,
 - 18/ der Kunde das Bankkonto für Abrechnungen nutzt, die nicht aus seiner Geschäftstätigkeit resultieren,
 - 19/ der Kunde das Konto für die Zwecke einer anderen Geschäftstätigkeit als diese, die in dem für den Kunden relevanten Register angegeben ist, nutzt.

3. Wenn der Bankkontovertrag mit einer Frist gekündigt wird, beginnt der Lauf der Kündigungsfrist mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Partei. Der Bankkontovertrag wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.
4. Wenn der Bankkontovertrag fristlos gekündigt wird, wird der Bankkontovertrag an dem Tag aufgelöst, an dem die Bank einen Nachweis der Zustellung der Kündigung an den Kunden erhält. Die Bank setzt den Kunden unverzüglich über das Datum der Auflösung des Bankkontovertrages in Kenntnis.
5. Bei Gemeinschaftskonten ist es unzulässig, einen Bankkontovertrag aufgrund der Kündigung aufzulösen, die durch einen Kunden ausgesprochen wurde, der nur Mitinhaber des Kontos ist, In diesem Fall müssen alle Mitinhaber des Gemeinschaftskontos die Kündigungserklärung unterzeichnen. Ein Mitinhaber eines Kontos kann eine wirksame Vertragskündigung ausschließlich auf der Grundlage einer Vollmacht der übrigen Mitinhaber vornehmen.
6. Die Bank kann einen Bankkontovertrag fristlos in einem Teil auflösen, das ein durch die mBank genanntes, im Rahmen des Bankkontovertrages geführtes Konto oder mehrere solche Konten betrifft. Die teilweise Kündigung kann ausschließlich aus den in Abs. 2 Ziffern 1-2, 6-14 genannten wichtigen Gründen erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. 4 kommen entsprechend zur Anwendung.
7. Die zweimonatige Kündigungsfrist des Bankkontovertrags und die Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Bankkontovertrags finden keine Anwendung, wenn in dem Bankkontovertrag ausschließlich eine einmonatige Kündigungsfrist genannt wurde. In solchem Fall findet die einmonatige Kündigungsfrist sowohl auf die teilweise als auch auf die vollständige Kündigung des Bankkontovertrags Anwendung.
8. Die Kündigung des Bankkontovertrags, sowohl durch die Bank als auch durch den Kunden, ist mit der Kündigung des Rahmenvertrags für Finanzmarktgeschäfte oder des Rahmenvertrags über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäfte (unter Einhaltung der in diesen Verträgen genannten Kündigungsfrist) gleichzusetzen, vorausgesetzt, dass für den Kunden keine nicht abgerechneten Finanzmarktgeschäfte bestehen und alle sich aus dem Rahmenvertrag für Finanzmarktgeschäfte oder dem Rahmenvertrag über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäfte ergebenden Verbindlichkeiten erfüllt worden sind.
9. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag wird mit Ablauf der Vertragslaufzeit aufgelöst.

§ 66

1. Die Kündigung des Bankkontovertrages durch jede Partei erfolgt schriftlich und ist durch Personen zu unterzeichnen, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten berechtigt sind. Wird der Vertrag durch die Bank gekündigt, wird der Kunde über den Kündigungsgrund informiert.
2. Bei der Vertragskündigung informiert die Bank den Kunden über den Saldo auf seinem laufenden Konto und dem VAT-Konto und der Kunde ist verpflichtet, eine Anweisung bezüglich der auf dem Konto vorhandenen Mitteln innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er das Schreiben der Bank erhalten hat, zu erteilen.
3. Nach der Vertragskündigung ist der Kunde verpflichtet, die Zahlungskarten an die Bank zurückzugeben. Die Bank kann die an den Kunden ausgegebenen Zahlungskarten sperren.
4. Die Bank schließt das laufende Konto oder Subkonto des Kunden nach der Schließung des VAT-Kontos, solange die Bank ein VAT-Konto für das Konto des Kunden führt, vorbehaltlich § 67.
5. Vor der Schließung des Kontos werden die dem Kunden zustehende Zinsen durch die Bank berechnet sowie die der Bank zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren erhoben.

§ 67

1. Wenn der Saldo des VAT-Kontos, das mit dem zu schließenden laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, positiv ist und der Kunde kein anderes für den Kunden bei der Bank geführtes VAT-Konto nennt, dem der positive Saldo gutgeschrieben werden kann, oder wenn die Bank für den Kunden kein anderes VAT-Konto führt, ist der Kunde verpflichtet, bei dem Finanzamtsleiter die Zustimmung für die Überweisung der auf dem VAT-Konto vorhandenen Mittel auf ein laufendes Konto oder Subkonto zu beantragen. Nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Erteilung der oben genannten Zustimmung überweist die Bank die Mittel aus dem VAT-Konto auf das in dem Beschluss genannte laufende Konto bzw. Subkonto und schließt das VAT-Konto, vorbehaltlich des Abs. 2.
2. Wenn der Saldo des VAT-Kontos am Tag des Ablaufs der Vertragskündigungsfrist, der Vertragsauflösung bzw. des Vertragsablaufs aus anderen Gründen positiv ist und die Bank für den Kunden kein VAT-Konto, das mit einem laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, aufgrund eines anderen Vertrags führt, und wenn der Bank keine Informationen über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Zustimmung für die Überweisung der Mittel auf das laufende Konto oder Subkonto vorliegen, überweist die Bank die auf dem VAT-Konto zum Tag der Schließung dieses Kontos vorhandenen Mittel auf ein durch die Bank geführtes, getrenntes technisches Konto (das dem Kunden nicht gehört) und schließt das VAT-Konto.
3. Im Falle der in Abs. 2 genannten Situation erfolgt die Auszahlung der Mittel aus dem technischen Konto, nachdem die Bank Informationen über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Zustimmung für die Überweisung der Mittel oder eine Entscheidung bzw. Bestimmung, aus der folgt, dass es für die Zustimmung für die Überweisung der Mittel keine Rechtsgrundlage gibt, erhalten hat.

§ 68

1. Falls der Kunde über den Habensaldo auf dem geschlossenen laufenden Konto oder Subkonto binnen der in § 66 Abs. 2 genannten Frist nicht verfügt hat, wird dieser Saldo auf einem nicht verzinsten temporären Konto verbucht, welches dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
2. Bei der Schließung des Kontos kraft eines Gerichtsbeschlusses wird der Saldobetrag eines geschlossenen Kontos gemäß der in diesem Gerichtsbeschluss enthaltenen Weisung übergeben.
3. Die Ansprüche aus einem Kontovertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 69

Der Kunde ist für die Erfüllung sämtlicher Pflichten, die während der Laufzeit des Bankkontovertrags entstanden sind und mit seiner Erfüllung im Zusammenhang stehen, verantwortlich.

14. Provisionen und Gebühren

§ 70

1. Auf den Bankkontovertrag werden Provisionen und Gebühren durch die Bank erhoben, deren Art sowie Höhe in dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“- Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten festgelegt ist, welcher als Anlage den integralen Bestandteil des Bankkontovertrags darstellt.
2. Der Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden wird durch den Vorstandsvorsitzenden der Bank kraft einer Anordnung eingeführt.
3. Die Arten oder die Höhe der Provisionen und Gebühren können Änderungen unterliegen. Die Änderungen der Arten oder der Höhe der Provisionen und Gebühren sind insbesondere von den von der Bank getragenen Manipulationskosten abhängig, darunter von solchen kostenrelevanten Parametern am Markt wie: Inflationsrate, Wechselkurse, Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank [NBP].

4. Die Zustellung der neuen in Abs. 1 genannten Anlage an den Kunden erfolgt durch die Veröffentlichung des neuen Wortlauts des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/. Samt dem neuen Wortlaut des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ wird das Datum der Veröffentlichung und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen bereitgestellt. Als Zustellungstag der Änderungen des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ an den Kunden gilt der achte Tag nach der Veröffentlichung der Änderungen auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe.
5. Reicht der Kunde bei der Bank binnen 14 Tagen nach Erhalt der in Abs. 4 genannten Anlage keine schriftliche Mitteilung über mangelnde Annahme der abgeänderten Bedingungen ein, so gelten die Änderungen als vom Kunden angenommen und für die Parteien mit dem Tag deren Inkrafttretens bindend.
6. Die Weigerung des Kunden binnen der in Abs. 5 genannten Frist die in der in Abs. 4 genannten Anlage vorgenommenen Änderungen der Bankprovisionen und -gebühren der mBank zu akzeptieren, gilt als Kündigung des Bankkontovertrags durch den Kunden. In diesem Fall werden die Bestimmungen des § 65 Abs. 1 entsprechend angewandt.
7. Die aktuellen Preise gemäß dem Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden sowie Informationen über Änderungen dieser Preise werden den Kunden per Aushang in den Schalterräumen der Bank oder auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ bekannt gegeben.

§ 71

1. Die Bank erhebt die Provisionen und Gebühren für die Abwicklung der Zahlungsaufträge durch Belastungsbuchungen auf dem Kundenkonto am Tage ihrer Ausführung.
2. Die in Abs. 1 festgelegte Regelung findet Anwendung, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträge, hiervon dem Bankkontovertrag, etwas anderes ergibt.

§ 72

1. Die Bank behält sich das Recht vor, das Bankkonto des Kunden mit den der Bank aus dem Bankkontovertrag zustehenden Provisionen und Gebühren sowie den Beträgen aus den mit der Bank auf der Grundlage von getrennten Verträgen abgeschlossenen Transaktionen des Finanzmarkts zu belasten, ohne auf die Höhe des auf dem Konto vorhandenen Saldos Rücksicht zu nehmen.
2. Bei der Auflösung des Bankkontovertrags behält sich die Bank das Recht vor, das Kundenkonto mit der Gebühr für die Kontoverwaltung für den gesamten angefangenen Kalendermonat zu belasten.

15. Änderung der Bedingungen

§ 73

1. Die Bestimmungen der Bedingungen können binnen der Laufzeit des Bankkontovertrages geändert werden.
2. Die Zustellung der in Abs. 1 genannten Änderungen der Bedingungen erfolgt auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/, wo der abgeänderte Text der Bedingungen veröffentlicht wird. Zusammen mit dem abgeänderten Text der Bedingungen werden das Datum der Veröffentlichung der Änderungen der Bedingungen und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen bekannt gegeben. Der achte Tag nach Bekanntgabe der Änderungen der Bedingungen auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ gilt als Datum der Zustellung an den Kunden.
3. Akzeptiert der Kunde die abgeänderten Vertragsbedingungen nicht, die sich aus den vorgenommenen Änderungen der Bestimmungen der Bedingungen ergeben, so hat er darüber die Bank binnen 14 Tagen nach der Zustellung des neuen Wortlauts der Bedingungen schriftlich in Kenntnis zu setzen, was als eine Kündigung des Bankkontovertrags gilt. In diesem Fall werden entsprechend die Bestimmungen des § 65 Abs. 1 angewandt.
4. Eine fehlende Willenserklärung hinsichtlich der Annahme der neuen Vertragsbedingungen innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung betrachtet die Bank als Annahme der neuen Bedingungen mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen.

16. Schlussbestimmungen

§ 74

Der Kunde verpflichtet sich der Bank gegenüber, sich mit dem Inhalt der auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ veröffentlichten Kundeninformationen nicht seltener als einmal pro Woche vertraut zu machen.

§ 75

1. Bezüglich der Abwicklung des Lastschriftverfahrens gegenüber einem Kunden, bei dem es sich um einen Zahlungspflichtigen handelt, gelten die Bestimmungen der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form der Lastschriftenanweisung“, die im Rahmen des Internetportals der Bank unter der Adresse www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obsługa-rozliczeń/ bereitgestellt werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form der Lastschriftenanweisung“ vertraut zu machen. Der Kunde hat Recht, jederzeit die Einwilligung in die Belastung seines Kontos per Lastschrift zu widerrufen, falls er mit den Bestimmungen der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form der Lastschriftenanweisung“ nicht einverstanden ist.

§ 76

1. Bei der Pfändung einer Forderung aus dem Kontoguthaben des Kunden, gegen den ein Zwangsvollstreckungs- bzw. Sicherungsverfahren geführt wird, durch ein Zwangsvollstreckungsorgan, wendet die Bank Regelungen der Zivilprozessordnung oder des Gesetzes über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren an.
2. Die Bank ordnet an, die Auszahlungen aus dem Konto des Kunden bis zu der Höhe der beizutreibenden Forderung einzustellen und handelt gemäß der Weisung des das Vollstreckungsverfahren führenden Organs.

§ 77

Die Bank haftet in vollem Umfang für die zur Einlage entgegengenommenen Geldmittel und ist verpflichtet, einen entsprechenden Schutz dieser Geldmittel zu gewährleisten. Die Haftung der Bank erstreckt sich nicht auf Schäden, die sich aus den Handlungen des Kunden ergeben, sowie auf Schäden, die auf die durch die Bank nicht zu vertretenden Umstände zurückzuführen sind, insbesondere die höhere Gewalt oder Handlungen öffentlicher Behörden.

§ 78

- Die Einlagen (in PLN bzw. in Fremdwahrung) der folgenden Einleger werden durch den Bankgarantiefonds gema dem Gesetz ber den Bankgarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Abwicklung vom 10. Juni 2016, nachstehend das „BFG-Gesetz“ gesichert:
 - von natrlichen Personen,
 - von juristischen Personen,
 - von Organisationseinheiten, die keine juristischen Personen sind, soweit sie rechtlich geschaftsfahig sind,
 - von Schulsparkassen,
 - von Darlehens- und Untersttzungskassen fr Betriebsangehrige.
- Wenn die Bank ein Konto fr mehrere Personen fhrt (Gemeinschaftskonto), ist jede von ihnen ein Einleger – gema den Bedingungen des Kontofhrungsvertrages, und wenn darber keine Vertragsregelung bzw. Vorschriften bestehen, gilt jede Person als ein Einleger zu gleichen Teilen.
- Grundsatzlich, vorbehaltlich der im BFG-Gesetz festgelegten Ausnahmen, sind die gesicherten Mittel ab deren Einzahlung auf das Bankkonto, jedoch nicht spater als am Vortag der Erfllung der Garantiebedingung, und im Fall der Forderungen aufgrund der Geschaftstatigkeit der Bank, soweit diese Tatigkeit vor dem Tag der Erfllung der Garantiebedingung durchgefhrt wurde – durch das Garantiesystem bis zu einem Betrag in PLN im Gegenwert von 100.000 EUR im Ganzen abgesichert.
- Zur Umrechnung von EUR in PLN wird der Mittelkurs vom Tag der Erfllung der Garantiebedingung, der durch die Polnische Nationalbank NBP verffentlicht wird, herangezogen.
- Der Gegenwert von 100.000 EUR umgerechnet in PLN ist der hchste Betrag der Forderungen vom Einleger gegen den Bankgarantiefonds, unabhangig vom Wert der Mittel und von der Anzahl der Konten bei jeweiliger Bank bzw. von der Anzahl der Forderungen gegen die Bank.
- Forderungen aufgrund der Garantie verjahren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfllung der Garantiebedingung.
- Die Geldmittel und Forderungen der folgenden Einleger werden durch den Bankgarantiefonds nicht geschtzt:
 - des Staates,
 - der Polnischen Nationalbank,
 - von Banken, auslandischen Banken und Kreditinstituten, die im Gesetz Bankrecht genannt sind,
 - von genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen und der Nationalen Genossenschaftlichen Spar- und Kreditkasse,
 - des Bankgarantiefonds,
 - von Finanzinstituten gema Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ber Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur anderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, nachstehend die „Verordnung Nr. 575/2013“,
 - von Wertpapierfirmen gema Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung Nr. 575/2013 und anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen gema Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 dieser Verordnung,
 - von Personen und Einheiten, die von der durch das Einlagensicherungssystem geschtzten Einheit nicht identifiziert wurden,
 - von inlandischen und auslandischen Versicherungs- und Rckversicherungsunternehmen gema dem Versicherungs- und Rckversicherungsgesetz vom 11. September 2015,
 - von Investmentfonds, Investmentfondsgesellschaften, auslandischen Fonds, Managementunternehmen und Niederlassungen von Investmentgesellschaften gema dem Gesetz ber Investmentfonds und Management von alternativen Investmentfonds vom 27. Mai 2004,
 - von offenen Investmentfonds, Arbeitnehmer-Pensionsfonds, allgemeinen Pensionsgesellschaften und Arbeitnehmer-Pensionsgesellschaften gema dem Gesetz ber die Organisation und Funktion von Pensionsfonds vom 28. August 1997,
 - von Einheiten der lokalen Selbstverwaltung,
 - von ffentlichen Behrden aus einem anderen Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat, insbesondere von Zentral- und Lokalregierungen sowie Einheiten der lokalen Verwaltung in diesen Staaten.

§ 79

Alle Kontobewegungen und -stande wird die Bank vertraulich behandeln. Informationen ber die Kontobewegungen und -stande werden ausschlielich dem Kunden und den ermachtigten Personen gema den geltenden Rechtsvorschriften erteilt.

§ 80

Vorschriften, die sich insbesondere auf variable Komponenten, wie z. B. Verzinsung, Termine fr die Abwicklung der Kundenauftrage beziehen sowie andere interne Regelungen bezglich der Fhrung von Bankkonten, die sich aus bankinternen Normativbestimmungen ergeben, werden per Aushang in den Schalterraumen der Bank bekannt gegeben oder dem Kunden auf Wunsch durch die zustandigen Bankmitarbeiter ausgehandigt. Diese Vorschriften sind fr den Kunden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Hinblick auf die Abwicklung samtlicher Transaktionen auf diesem Konto bindend.

§ 81

- Soweit der Kunde eine andere Adresse als die des Firmensitzes fr Korrespondenzzwecke angegeben hat, verschickt die Bank samtliche Korrespondenz an die im Vertrag vom Kunden angegebene Adresse.
- Gibt der Kunde der Bank anderungen seiner bisherigen Adresse nicht bekannt, gelten die von der Bank bermittelten schriftlichen Mitteilungen als zugewandt, wenn sie an die letzte der Bank bekannte Kundenadresse gesendet wurden.
- Als Tag der Zustellung gilt auch der Tag der ersten Avisierung eines nicht zugestellten Einschreibens, das an die letzte der Bank bekannte Adresse des Kunden verschickt wurde.
- Die Bank haftet nicht fr Folgen, die sich aus Handlungen eines Unternehmens (z. B. der Post) ergeben, welches die Postdienstleistungen fr die Bank erbringt.

§ 82

- Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen.
- Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausfhrung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist fr den Abschluss und die Ausfhrung des Vertrags erforderlich.
- Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen auch fr folgende Zwecke:
 - fr die Zwecke der ausgeubten Banktatigkeit, d.h. fr statistische und analytische Zwecke, fr die Zwecke der Entwicklung, berwachung und anderung der internen Ansatze und der Ansatze und Modellen bezglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, fr die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprche, der Betrugsbekampfung, der Durchfhrung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - fr die Zwecke der bergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank-Gruppe betreffen. Die Liste der die mBank-Gruppe bildenden Unternehmen ist auf der Webseite der mBank-Gruppe erhaltlich.
- Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen fr den Zeitraum, der fr den Abschluss und die Ausfhrung des Vertrags erforderlich ist, und anschlieend fr den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsablauf oder fr einen anderen Zeitraum, der fr die Verjahrung von etwaigen Ansprchen angemessen ist. Nach dem Ablauf der obengenannten Zeitraume werden die personengezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.

5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen haben das Recht:
 - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
 - 2/ Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem Datenschutz-Grundverordnung-Paket, der auf der Webseite der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten, bei dem der Kunde und die ihn vertretenden Personen berechtigt sind, eine Beschwerde einzureichen.

§ 83

1. Die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mithilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann zur Folge haben, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die amerikanische Staatsverwaltung hat sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der Garantien zu gebrauchen, welche vom europäischen System des Schutzes von personenbezogenen Daten vorgesehen werden.
2. Die Bank kann die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen den Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offenlegen.
3. Die Bank ist berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter im Sinne des Datenschutzgesetzes der Verband Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro mit Sitz in Warschau, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.
4. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
 - 1/ andere Banken,
 - 2/ Finanzinstitute, die Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des polnischen Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind,
 - 3/ andere gesetzlich berechnete Institutionen - gemäß den in dem polnischen Gesetz Bankrecht vom 29. August 1997 festgelegten Bedingungen,
 - 4/ Büros für Wirtschaftsinformation, die gemäß dem Gesetz vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

§ 84

Der Kunde darf keine rechtswidrigen Inhalte an die Bank liefern.

§ 85

1. Der Kunde kann eine Reklamation erheben, die mit den durch die Bank aufgrund des Vertrags erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang steht.
2. Die Reklamationen können bei jeder für die Betreuung von Kunden zuständigen Organisationseinheit der Bank eingereicht werden. Eine Liste der Organisationseinheiten der Bank und deren Adressen wird auf der Internetseite der mBank Gruppe veröffentlicht.
3. Die Reklamationen können schriftlich, mündlich - per Telefon, persönlich bei einem Bankmitarbeiter oder elektronisch, insbesondere über das Electronic-Banking-System mBank CompanyNet, angemeldet werden.
4. Jede Reklamation muss eine genaue Beschreibung des Ereignisses, gegen das Vorbehalte bestehen, Informationen über die Erwartungen des Kunden im Hinblick auf das Ergebnis des Reklamationsverfahrens, die Nummer des Bankkontos, den Namen und die REGON-Nummer des Kunden sowie die Angaben zur Person, die die Reklamation einreicht (Vorname, Nachname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) enthalten.
5. Die Bank bearbeitet die Reklamationen unverzüglich, möglichst schnell, wobei die Frist für die Bearbeitung der Reklamation und Erstellung einer Antwort nicht länger als 15 Werktagen für die Bank von dem Tag des Erhalts der Reklamation durch die Bank sein soll. Bei besonders komplizierten Fällen, die die Bearbeitung der Reklamation und Erstellung einer Antwort darauf innerhalb der im vorigen Satz bestimmten Frist unmöglich machen, wird die Verlängerung der Frist für die Bearbeitung der Reklamation und Erstellung einer Antwort auf bis zu 35 Werktagen für die Bank, worüber die Bank den Kunden informiert, zugelassen.
6. Nach der Bearbeitung der Reklamation ist der Kunde über die Ergebnisse des Reklamationsverfahrens durch die Bank in Kenntnis zu setzen. Die Antwort auf die Reklamation wird in schriftlicher Form oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zugeleitet.
7. Entspricht das Ergebnis des Reklamationsverfahrens den Erwartungen des Kunden nicht, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt der Antwort bei der Bank beantragen, die Reklamation noch einmal zu bearbeiten. Der Antrag ist in schriftlicher Form einzureichen. Der Antrag soll die in Abs. 4 genannten Angaben enthalten.
8. Die Bestimmungen der Abs. 1-7 begrenzen das Recht des Kunden nicht, seine Ansprüche gegen die Bank aufgrund der allgemein geltenden Rechtsvorschriften geltend zu machen.
9. Die Tätigkeit der Bank wird durch die Polnische Kommission für Finanzaufsicht beaufsichtigt.
10. Die Bestimmungen der Abs. 1-8 begrenzen die Reklamationsrechte des Kunden, die in Kapitel 11 der Bedingungen „Auszüge aus den Bankkonten und Saldenbestätigungen“ genannt sind, nicht.

§ 86

Die Bedingungen haben gemäß Art. 384 des polnischen Zivilgesetzbuches und Art. 109 des Bankrechts eine bindende Wirkung.

§ 87

Die Annahme der Bedingungen wird mit der Unterzeichnung des Bankkontovertrags durch den Kunden bestätigt.

Verhaltensgrundsätze im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

§ 1. Definitionen

Definitionen der in dieser Anlage verwendeten Begriffe:

1. Administrator	ein Rechtsträger, der die Bereitstellung des Referenzwerts kontrolliert.
2. Tag der Ersetzung des Referenzwerts	der spätere der folgenden Tage: für die Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung oder 2/ der erste Tag, an dem der Referenzwert im Zusammenhang mit der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung nicht veröffentlicht wurde oder für die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung oder 2/ der erste Tag, an dem wir den Referenzwert in keinen Verträgen im Zusammenhang mit der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung rechtmäßig verwenden können.
3. Zentrale Gegenpartei	eine lizenzierte zentrale Gegenpartei, über welche wir Transaktionen, die den Referenzwert verwenden und das Risiko seiner Änderungen absichern, abrechnen. Es können z.B. die folgenden Rechtsträger sein: a) LCH Ltd, b) KDPW_CCP S.A., oder c) eine andere zentrale Gegenpartei.
4. Anpassung	ein Wert oder eine Maßnahme, mithilfe dessen/deren wir die wirtschaftlichen Konsequenzen der Ersetzung des Referenzwerts durch einen Alternativen Referenzwert begrenzen.
5. Quotierung	der Preis, zu dem wir eine Transaktion in einem Basisinstrument abschließen können. Ein Basisinstrument ist ein Instrument, dessen Marktwert aufgrund des Referenzwerts gemessen wird. Ein Basisinstrument kann z.B. eine hinterlegte Einlage oder ein Finanzinstrument sein. Wir erheben eine Quotierung: a) ungefähr zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bestimmende Rechtsträger für den gegebenen Referenzwert den Referenzwert standardmäßig veröffentlicht; b) für eine Transaktion, deren Betrag ähnlich wie der Nominalbetrag des Vertrags, aber nicht kleiner als der standardmäßige Betrag für ein gegebenes Basisinstrument ist;
6. Der Bestimmende Rechtsträger:	a) die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, b) die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank, c) der Administrator oder d) der Industrieverband, der Vorschläge der Ersetzung des Referenzwerts erarbeitet. Er wird durch die Aufsichtsbehörde oder die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank bestimmt.
7. Veröffentlichung	Veröffentlichung der Informationen über den Referenzwert.
8. Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, auf dessen Basis die Verbindlichkeiten der Parteien festgelegt werden.
9. Alternativer Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, der den Referenzwert in den in der Anlage beschriebenen Situationen ersetzt.
10. Ereignis	Nichtveröffentlichung des Referenzwerts oder ein Regulatorisches Ereignis.
11. Ereignis der Zentralen Gegenpartei	eine Situation, in der die Zentrale Gegenpartei den Referenzwert, den sie bei den abzurechnenden Transaktionen verwendet hat, durch den Alternativen Referenzwert ersetzt.
12. Regulatorisches Ereignis:	1/ Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung – eine Situation, in der: a. der Bestimmende Rechtsträger eine offizielle Erklärung veröffentlicht, dass er die Veröffentlichung des Referenzwerts dauerhaft einstellt (bzw. einstellen wird), b. bis zur Veröffentlichung der Erklärung kein Nachfolger bestimmt wurde, der den Referenzwert weiterhin berechnen bzw. Veröffentlichung wird; 2/ Ankündigung der Fehlenden Genehmigung – eine Situation, in der eine zuverlässige Quelle erklärt, dass: a. der Referenzwert nicht registriert wird bzw. die Entscheidung über die Äquivalenz des Referenzwerts nicht erlassen wird, oder b. der Bestimmende Rechtsträger die Genehmigung bzw. die Registrierung für die Bereitstellung des gegebenen Referenzwerts nicht bekommen hat oder nicht bekommen wird bzw. seine Genehmigung bzw. Registrierung widerrufen oder vorläufig entzogen wurde.

13. Verwendung des Referenzwerts an einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den an diesem Tag veröffentlichten Referenzwert verwenden, um den Wert der Verbindlichkeiten der Parteien festzulegen.
14. Verwendung des Alternativen Referenzwerts ab einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den Alternativen Referenzwert (unter Berücksichtigung der Anpassung) ab diesem Tag an den Tagen verwenden, an denen wir den Referenzwert gemäß dem Vertrag verwenden sollten.
15. Vertrag	ein Vertrag zwischen den Parteien, auf den sich diese Anlage bezieht;
16. Anlage	diese Anlage.

Die in der Anlage verwendeten Verben im Plural (wie z.B. „wir legen fest“, „wir wählen“, „wir ändern“) bedeuten die durch die Bank ausgeführten Aktivitäten.

§ 2. Alternativer Referenzwert

1. Wir verwenden den Alternativen Referenzwert anstelle des Referenzwerts, wenn:
 - a) ein Regulatorisches Ereignis eintritt – ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts, oder
 - b) der Referenzwert unabhängig von einem Regulatorischen Ereignis nicht veröffentlicht wird – ab dem Tag, an dem der Referenzwert nicht veröffentlicht wurde bis zum Tag seiner erneuten Veröffentlichung.
2. Wenn seit dem Tag, an dem ein Regulatorisches Ereignis eingetreten ist bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts:
 - a) der Referenzwert nicht veröffentlicht wird, oder
 - b) wir den Referenzwert nicht rechtmäßig verwenden können, dann:
 - c) legen wir den Alternativen Referenzwert gleich fest und verwenden ihn, ohne bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts zu warten;
 - d) legen wir den Alternativen Referenzwert wieder fest und verwenden ihn ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts.

Als Alternativen Referenzwert können wir Folgendes verwenden:

- | |
|--|
| 1. Den Alternativen Referenzwert, den die Zentrale Gegenpartei anstelle des Referenzwerts verwendet hat; |
| 2. Den Alternativen Referenzwert, den der Bestimmende Rechtsträger anstelle des Referenzwerts empfohlen hat; |
| 3. Den Alternativen Referenzwert, den wir gewählt haben – der Alternative Referenzwert, den wir anstelle des Referenzwerts bei Derivatgeschäften auf dem Interbankenmarkt verwendet haben; |
| 4. das arithmetische Mittel der erhobenen Quotierungen – nur wenn wir zumindest zwei Quotierungen erhoben haben; |
| 5. der durch die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank verwendete Referenzzinssatz – nur wenn wir die früher genannten Methoden nicht anwenden konnten |

3. Wir wählen die Methode aus der Tabelle auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise. Wir berücksichtigen dabei:
 - a) die Praxis auf dem Interbankenmarkt und
 - b) die Lösungen, die wir auf dem Interbankenmarkt umgesetzt haben.
4. Wenn wir die Methode nicht frei wählen können, verwenden wir die Methoden nach der in der Tabelle festgelegten Reihenfolge. Wir verwenden die nächste Methode, wenn die frühere Methode bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts erfolglos geblieben ist. Wenn mehrere Bestimmende Rechtsträger bzw. mehrere Zentrale Gegenparteien einen Alternativen Referenzwert empfehlen, verwenden wir den durch den ersten der in der Definition genannten Rechtsträger empfohlenen Alternativen Referenzwert.
5. Wenn der alternative Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung nachträglich für den Zeitraum, für den die Verzinsung berechnet wird, verfügbar ist (und somit später als der Referenzwert, den er ersetzt, verfügbar ist), nehmen wir die Handlungen, die die Festlegung der Höhe des alternativen Referenzwertes unter Berücksichtigung der Anpassung erfordern, entsprechend später vor (z.B. wir informieren den Kunden später über die Höhe der fälligen Zinsen).

§ 3. Anpassung

1. Nach der Festlegung des Alternativen Referenzwerts legen wir die Anpassung fest.
2. Wir ändern den Wert des Alternativen Referenzwerts um die Anpassung. Die Anpassung kann:
 - a) ein positiver oder negativer Wert sein bzw. Null gleichen,
 - b) anhand einer Formel oder einer Berechnungsmethode bestimmt werden.
 Die Anpassung kann die Form einer einmaligen Zahlung haben.
3. Sobald die Anpassung festgelegt wird, verwenden wir sie durchgehend im Zeitraum der Verwendung des Alternativen Referenzwerts.

Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir einen Alternativen Referenzwert verwenden, der von einem anderen Rechtsträger verwendet oder empfohlen wird

Situation	Was wir machen
a) ein Rechtsträger hat eine Anpassung empfohlen	wir verwenden die Anpassung
b) ein Rechtsträger hat keine Anpassung empfohlen	wir verwenden keine Anpassung
c) ein Rechtsträger hat keine Stellung bezüglich der Anpassung genommen	wir verwenden die Anpassung, die wir auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise bestimmt haben, um den Zweck der Anpassung zu erzielen
d) wir verwenden das Mittel der Quotierungen als Alternativen Referenzwert	wir verwenden keine Anpassung

Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir den Referenzzinssatz der Zentralbank als Alternativen Referenzwert verwenden

- Wir fügen die Anpassung dem Wert des Alternativen Referenzwerts hinzu.
- Die Anpassung gleicht dem historischen Median der Differenzen zwischen dem Referenzwert und dem Referenzzinssatz:
 - für den Zeitraum von 24 Monaten (oder weniger, wenn der Referenzwert bzw. der Referenzzinssatz kürzer veröffentlicht wurde) vor:
 - dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts oder
 - dem ersten Tag, an dem wir den Alternativen Referenzwert wegen der Nichtveröffentlichung verwenden (wenn es keinen Tag der Ersetzung des Referenzwerts gibt);
 - für die Differenzen von einem jeden Tag im Bezugszeitraum, während dessen sowohl der Referenzwert als auch der Referenzzinssatz veröffentlicht wurde.

§ 4. Ereignis der Zentralen Gegenpartei

- Wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei eintritt, welches keine Konsequenz eines Regulatorischen Ereignisses ist, können wir ab dem Tag des Eintritts des Ereignisses anstelle des Referenzwerts:
 - Den Alternativen Referenzwert und
 - die Anpassung,die die Zentrale Gegenpartei verwendet hat, verwenden.
- Wenn wir nicht frei entscheiden können, ob Ziff. 1 im Falle des Eintritts eines Ereignisses der Zentralen Gegenpartei angewendet werden sollte, wenden wir Ziff. 1 immer dann an, wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei in Bezug auf LCH Ltd. eintritt.

§ 5. Mitteilungen und Vorbehalte

- Wir informieren den Kunden darüber, welchen Alternativen Referenzwert und welche Anpassung wir festgelegt haben. Wir gehen gemäß der Tabelle vor:

Ereignis	Nächster Schritt	Wann
Regulatorisches Ereignis	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts
Nichtveröffentlichung des Referenzwerts (aus einem anderen Grund als ein Regulatorisches Ereignis)	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach der Nichtveröffentlichung des Referenzwerts
Ereignis der Zentralen Gegenpartei	Wir informieren den Kunden, wenn wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung der Zentralen Gegenpartei angenommen haben.	5 Werktage ab dem Ereignis der Zentralen Gegenpartei
Wir haben einen Alternativen Referenzwert und eine Anpassung bestimmt	Der Kunde kann seine Vorbehalte samt einer Begründung melden. Eine solche Meldung stellt keine Reklamation dar.	5 Werktage ab dem Tag, an dem der Kunde von uns informiert wurde
Wir haben die Vorbehalte des Kunden bekommen	Wir prüfen die Vorbehalte und: <ol style="list-style-type: none">falls wir ihnen vollumfänglich oder teilweise stattgeben, informieren wir den Kunden darüber, wie wir den Alternativen Referenzwert oder die Anpassung geändert haben;wenn wir den Vorbehalten nicht stattgeben, übermitteln wir dem Kunden unsere Antwort samt einer Begründung. Für eine Transaktion verwenden wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung, die wir bestimmt haben.	5 Werktage ab dem Tag, an dem wir begründete Vorbehalte bekommen haben

§ 6. Sonstige Informationen

- Wenn der Alternative Referenzwert dauerhaft den bisherigen Referenzwert ersetzt, gelten die Bestimmungen der Anlage in Bezug auf den bisherigen Referenzwert entsprechend für den Alternativen Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung.
- Eine Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzwerts, inklusive einer Änderung, die der Administrator als wesentlich erachtet:
 - stellt keine Änderung der Vertragsbedingungen dar,
 - ist kein Grund für die Anpassung.
- Wir veröffentlichen Informationen über die Referenzwerte und die Alternativen Referenzwerte auf unserer Website: www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/
- Über die von uns verwendeten Alternativen Referenzwerte und Anpassungen informieren wir über unsere Website (www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/) sowie:
 - auf die im Vertrag festgelegte Art und Weise,
 - im mBank CompanyNet-System, wenn der Kunde das System zur Kommunikation mit uns nutzt, oder
 - schriftlich – in allen sonstigen Fällen.
- Wenn der Vertrag schriftliche Kommunikation vorsieht, rechnen wir die Benachrichtigungsfristen ab dem Tag der Veröffentlichung der Informationen auf unserer Website.